

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum: 06.12.2010 Geschäftszeichen: II 54-1.23.16-67/10

Zulassungsnummer:

Z-23.16-1835

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2013

Antragsteller:

**CWA Cellulose Werk
Angelbachtal GmbH**
Etzwiesenstraße 12
74918 Angelbachtal



Zulassungsgegenstand:

Wärmedämmstoff aus losen, ungebundenen Zellulosefasern nach ETA-08/0029 "Climacell"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung betrifft die Verwendbarkeit und Anwendbarkeit des unter Zulassungsgegenstand genannten Produktes nach der europäischen technischen Zulassung ETA-08/0029 vom 5. Oktober 2010 und gilt nur in Verbindung mit dieser und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für den Wärmedämmstoff nach der europäischen technischen Zulassung ETA-08/0029 vom 5. Oktober 2010 mit der Bezeichnung "Climacell".

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Wärmedämmstoff darf unter Beachtung der Festlegungen in der europäischen technischen Zulassung ETA-08/0029 zur Herstellung nicht druckbelastbarer Dämmschichten entsprechend den Anwendungsgebieten WH, WI, WTR, DZ und DI nach DIN 4108-10¹ verwendet werden.

Der Wärmedämmstoff darf nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen er vor Niederschlag, Bewitterung und Feuchtigkeit geschützt ist.

1.2.2 Hinsichtlich des Brandverhaltens darf der Wärmedämmstoff als normalentflammbarer Dämmstoff gemäß den Landesbauordnungen verwendet werden.

1.2.3 Der Wärmedämmstoff darf für vorgefertigte Außenbauteile GK 0 (Gefährdungsklasse 0 nach DIN 68800-3²) in Holzbauwerken unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- Die Bedingungen nach DIN 68800-2³, Abschnitte 5 bis 9, werden erfüllt.
- Die Bauteile werden werksseitig vorgefertigt, z. B. in Fertighausbetrieben, und ihre Herstellung wird überwacht. Der Wärmedämmstoff wird entweder im Werk oder auf der Baustelle von innen trocken eingebaut.
- Die Einbaufeuchte des Konstruktionsholzes beträgt, auch bei geneigten Dächern, $u \leq 20\%$.
- Der Wärmedämmstoff wird trocken eingebaut.

1.2.4 Der Wärmedämmstoff darf allgemein für Außenbauteile GK 0 in Holzbauwerken verwendet werden, wenn neben den Bedingungen nach Abschnitt 1.2.2, Punkte a) und d), folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Einbaufeuchte des Konstruktionsholzes beträgt zum Zeitpunkt des raumseitigen Schließens der Bauteile $u \leq 20\%$, bei geneigten Dächern mit Dachdeckung $u \leq 35\%$.
- Bei geneigten Dächern mit Dachdeckung sind die Abdeckungen wie folgt ausgebildet:
 - Oberseitige Abdeckung mit $s_d \leq 0,1\text{ m}$ (Luftschichten zwischen Dämmstoff und Abdeckung brauchen nicht berücksichtigt zu werden); Holzfaserdämmplatten nach DIN EN 13171 bis zu einer Dicke von 25 mm sind zulässig.
 - Unterseitige Abdeckungen mit insgesamt $s_d \leq 2,0\text{ m}$ (Bekleidung einschließlich einer eventuellen dampfhemmenden Schicht oder dergleichen).

¹ DIN 4108-10:2008-06 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe

² DIN 68800-3:1990-04 Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz

³ DIN 68800-2:1996-05 Holzschutz; Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

Der Wärmedämmstoff muss den Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung ETA-08/0029 vom 5. Oktober 2010 entsprechen.

2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung des Bauprodukts, der Beipackzettel oder der Lieferschein des Bauproduktes muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der europäischen technischen Zulassung ETA-08/0029 vom 5. Oktober 2010 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Z-23.16-1835
- Anwendungsgebiete WH, WI, WTR, DZ und DI nach DIN 4108-10, siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

2.3 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das in der europäischen technischen Zulassung ETA-08/0029 genannte Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile ist für den Dämmstoff der nach Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen, Abschnitt 3, lfd. Nr. 3.2 und Anlage 3/2⁴ ermittelte Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen.

3.2 Holzschutz

Für die Verwendung des Wärmedämmstoffes nach Abschnitt 1.2.3 gilt DIN 68800-2³.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung von Konstruktionen bei Verwendung des Wärmedämmstoffes nach Abschnitt 1.2.3 gilt DIN 68800-2³.

Otto Fechner
Referatsleiter



⁴ zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft 2 vom 14. April 2010